



Musikverein Arnegg e.V.

Gegründet 1956

Mitglied im BVBW

Ausbildungsordnung im Musikverein Arnegg e.V.

1. Aufgabe

- 1.1 Die Aufgabe ist, Kinder und Jugendliche an die Musik heranzuführen, Begabungen zu erkennen und individuell zu fördern.
- 1.2 Die Ausbildung erfolgt durch Lehrer, die vom Musikverein Arnegg e.V. beauftragt wurden.
- 1.3 Die Teilnahme an der angebotenen Orchesterausbildung z.B.: Jugendkapelle ist obligatorisch und Teil der Ausbildung. Nimmt ein Schüler daran nicht teil, trägt er die vollen Ausbildungskosten und kann bei Bedarf gekündigt werden.

2. Aufbau

Die Ausbildung basiert auf folgenden Elementen:

- Elementarunterricht (Musikgarten, Musikalische Früherziehung)
- Grundstufe (Blockflöten, Percussion Gruppe)
- Einzel- bzw. Gruppenunterricht (instrumental- und Orchesterunterricht)

3. Schuljahr

- 3.1 Das Schuljahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres.
- 3.2 Die Ferien- und Feiertagsordnung wird von den allgemeinbildenden Schulen am Ort übernommen.

4. Anmeldung/Kündigung

- 4.1 An- und Abmeldungen sind schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Mitgliedschaft des Teilnehmers bzw. seiner gesetzlichen Vertreter im Verein ist Voraussetzung für eine wirksame Anmeldung.
- 4.2 Anmeldungen sind grundsätzlich bis zum Schuljahresbeginn möglich. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahres ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens des Musikvereins gegeben sind.
- 4.3 Abmeldungen im Gruppenunterricht (Kündigungen) sind zum 31.03. und zum 30.09. eines Jahres möglich. Sie müssen dem 1. Vorsitzenden bzw. der Jugendleitung mindestens 6 Wochen vor dem Ausscheidungsstermin schriftlich zugegangen sein.
- 4.4 Abmeldungen im Einzelunterricht (Kündigungen) sind vierteljährlich möglich. Sie müssen dem 1. Vorsitzenden bzw. der Jugendleitung mindestens 6 Wochen vor Quartalsende schriftlich zugegangen sein.

5. Unterrichtablauf

- 5.1 Der Unterricht findet in der Regel von Montag bis Freitag statt.
- 5.2 Die Teilnehmer sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet.
- 5.3 Durch den Schüler versäumter Unterricht wird nicht nachgeholt. Durch plötzliche Erkrankung des Lehrers ausfallender Unterricht wird nach Möglichkeit nachgeholt. Fällt der Unterricht wegen Abwesenheit der Lehrkraft oder aus Gründen, die der Musikverein Arnegg e.V. zu vertreten hat mehr als zweimal im Unterrichtsjahr aus, so wird der Unterricht nach Absprache mit dem Lehrer nachgeholt.
- 5.4 Bei mehr als 4-wöchiger Verhinderung eines Schülers durch Krankheit, wird das Unterrichtsentgelt ab dem Folgemonat um 2/3 gekürzt. Über die Dauer der Erkrankung muss eine ärztliche Bescheinigung vorliegen.



Musikverein Arnegg e.V.

Gegründet 1956

Mitglied im BVBW

- 5.5 Öffentliches Auftreten der Schüler und Meldungen zu Wettbewerben sowie Prüfungen in den erteilten Fächern, bedürfen der Zustimmung der Lehrkraft in Abstimmung mit dem Dirigenten oder dem Vorstand.
- 5.6 Veranstaltungen des Musikverein Arnegg e.V. inklusive der erforderlichen Vorbereitungen und Proben sind Bestandteil des Unterrichtes.
- 5.7 Der Einzelunterricht kann gelegentlich auch als Gruppenunterricht zur Förderung des Zusammenspiels erfolgen.
- 5.8 Bei zu geringen Teilnehmerzahlen der einzelnen Gruppen kann eine Zusammenlegung oder Einstellung der Gruppe erfolgen.

6. Unterrichtsräume

- 6.1 Der Unterricht findet in der Regel in unserem Vereinsheim in der Ermingerstraße 22 in Arnegg statt.

7. Lernmittel

- 7.1 Grundsätzlich sollte der Schüler zu Beginn der Instrumentalbildung ein Instrument besitzen.
- 7.2 Instrumente für die eine besondere Nachwuchsförderung besteht, können vom Verein nach Verfügbarkeit geliehen oder bezuschusst werden.
- 7.3 Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel sind auf eigene Kosten zu beschaffen.

8. Gesundheit

Bei Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

9. Aufsicht und Sonstiges

- 9.1 Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.
- 9.2 Der Musikverein behält sich das Recht vor, Bildaufnahmen und Namen von Schülern zur Berichterstattung und Werbezwecke zu verwenden.

10. Inkrafttreten

Diese Ausbildungsordnung tritt am 01. Oktober 2017 in Kraft. Alle früheren Ausgaben verlieren damit ihre Gültigkeit.



Musikverein Arnegg e.V.

Gegründet 1956

Mitglied im BVBW

Entgeltordnung für die Ausbildung im Musikverein Arnegg e.V.

1. Pflicht zur Zahlung

Der Musikverein Arnegg e.V. erhebt für die Ausbildung im Verein das nachfolgende Ausbildungsentgelt auf privatrechtlicher Grundlage.

2. Unterrichtsentgelt

2.1 Das Unterrichtsentgelt wird grundsätzlich als Monatsbetrag festgesetzt, mit dem Ziel, dass wöchentlich Unterricht erteilt wird. Der Höhe der Unterrichtsentgelte liegt der Jahresaufwand für Erteilung des Unterrichts zu Grunde. Die Unterrichtsentgelte sind deshalb auch für die Ferienzeit zu entrichten.

2.2 Im Einzelnen betragen die monatlichen Unterrichtsentgelte:

Ohrwürmla	17 €
Musikgarten	17 €
Musikalische Früherziehung	17 €
Blockflöten für Kinder	23 €
Altflöte	28 €
Blockflöte für Erwachsene	30 €
Blockflötenensemble	10 €
Rhythmusgruppe	28 €
Einzel Ausbildung 30 Minuten	40 € *
Einzel Ausbildung 45 Minuten	50 € *

* Auf Antrag der gesetzlichen Vertreter des Auszubildenden an den Vorstand des Musikverein Arnegg e.V. kann das Unterrichtsentgelt der Einzel Ausbildung auf 33€ (30 min) bzw. 42 € (45min) reduziert werden, wenn die nachfolgende Bedingung erfüllt ist: Der Auszubildende spielt mindestens 12 Monate in einem der Orchester des Musikverein Arnegg e.V. aktiv und regelmäßig mit. Die musikalische Eignung für das Mitwirken in einem der Orchester stellt der jeweilige Ausbilder in Abstimmung mit dem jeweiligen Dirigenten fest. Eine Kombination verschiedener Ermäßigungen ist nicht möglich.

3. Ermäßigung

3.1 Geschwisterermäßigung im Einzelunterricht:

Werden mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig beim Musikverein Arnegg e.V. im Einzelunterricht ausgebildet, so reduziert sich das Ausbildungsentgelt wie folgt für das 2. Kind und jedes weitere Kind

Einzel ausb. 30 min.	32 €
Einzel ausb. 45 min.	46 €

3.2 Nutzung mehrerer Angebote im Musikverein Arnegg: Möchte ein Kind zwei Angebote des Musikverein Arnegg nutzen, so reduziert sich das Schulgeld um 5 € monatlich.

3.3 Sozialermäßigungen:

In Härtefällen kann auf Antrag eine Ermäßigung des Ausbildungsentgeltes beantragt werden.

Hierüber entscheidet die Vorstandschaft des Musikverein Arnegg e.V..

4. Schuldner

Zur Zahlung des Schulgeldes sind die Schüler, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten verpflichtet.

5. Fälligkeit des Schulgeldes

5.1 Das Entgelt für den Musikgarten, für die Rhythmusgruppe und den Einzelunterricht ist vierteljährlich jeweils am 15.01./15.04./15.07./15.10 fällig.

5.2 Das Entgelt für die Musikalische Früherziehung und den Blockflötenunterricht ist vierteljährlich jeweils am 15.01./15.04./15.07./15.10. fällig.

5.3 Dem Musikverein Arnegg e.V. ist grundsätzlich eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

6. Inkrafttreten

Diese Ausbildungsordnung tritt am **01.10.2017** in Kraft und ist Bestandteil der Ausbildung im Musikverein Arnegg e.V. Alle früheren Ausgaben verlieren hiermit ihre Gültigkeit.